

Antrag des Büros des Gemeinderates
vom 26. Januar 2009

Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR), Teilrevision

Geltende Regelung	Revisionsvorschlag
Art. 3 Einladung	Art. 3 Einladung
1Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den akkreditierten Medien zugestellt.	unverändert
2In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rates die Akten einsehen können. In die Akten der Bürgerlichen Abteilung haben nur die Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates Einsicht.	2In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rates die Akten einsehen können.
3Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.	unverändert
Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen	Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen
1Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.	unverändert
2Der Rat beschliesst über: a) die Höhe des Taggeldes; b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine; c) die Entschädigung für stellvertretende Protokollführung in Kommissionen durch Ratsmitglieder; d) die Vergütung an die Sekretärinnen und Sekretäre; e) die Höhe der Fraktionsentschädigung;	2Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen. 3Der Rat beschliesst über: a) die Höhe des Taggeldes; b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine; c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre d) die Höhe der Fraktionsentschädigung; e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder.

f) die Vergütung für die persönliche Informatikausrüstung der Ratsmitglieder. Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.	Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt
3Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint oder bei einem mehr als eine Stunde nach Beginn der Sitzung vorgenommenen Namensaufruf unentschuldigt abwesend ist, erhält kein Taggeld.	4unverändert
4Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.	fällt weg
Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit
1Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	unverändert
2Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.	unverändert
3Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.	unverändert
4Wird im Verlaufe einer Sitzung beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.	unverändert
5Mitglieder, die während des Namensaufrufes eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufes anwesenden Mitglieder gezählt wurden.	unverändert
6Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung aufzuheben.	6Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung abubrechen.
Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen	Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen
1Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.	unverändert
2Ratssitzungen können im Fernsehen oder im Internet übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird. Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.	2Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird.
3Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Rat.	unverändert
Art. 14 Erstellen der Tagliste	Art. 14 Erstellen der Tagliste
1Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident erstellt die Tagliste.	unverändert

	Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 14 Abs. 2 (Abs. 2 wird zu Abs. 3 und Abs. 3 wird zu Abs. 4):
2Nach der Mitteilung, dass die Beratung einer Weisung in der Kommission abgeschlossen ist, legt das Büro in Absprache mit dem Stadtrat den Behandlungstermin im Rat fest.	2Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, so ist das Büro verpflichtet, zusätzlich Sitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.
	Die Mehrheit des Büros lehnt den Änderungsantrag ab.
	Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Peter Anderegg (EVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Corine Mauch (SP) Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Mauro Tuena (SVP) Enthaltung: Christian Aeschbach (FDP) Abwesend: 1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Peider Filli (AZ) Ohne Stimmrecht: Verena Röllin (SP) Abwesend und ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP)
3Der Rat kann Änderungen der von der Präsidentin oder vom Präsidenten erlassenen Tagliste beschliessen.	Abs. 2 wird Abs. 3
	Abs. 3 wird Abs. 4
Art. 16 Unterbrechung der Sitzung	Art. 16 Unterbrechung der Sitzung
Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.	Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder abbrechen.
Art. 26 Ordnungsanträge	Art. 26 Ordnungsanträge
Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.	1Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.
	2 Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

Art. 28 Schluss der Beratung	Art. 28 Schluss der Beratung
Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden so beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder den Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrates sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.	1 unverändert
	2Jedes Mitglied kann auch Abbruch der Diskussion zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangen. Es gilt das einfache Mehr.
Art. 31 Beratende Stimme	Art. 31 Beratende Stimme
Mitglieder des Rates, die zugleich der Zentralschulpflege, der Präsidentenkonferenz, den Schulkommissionen oder der Fürsorgebehörde angehören, haben bei Anträgen dieser Behörden nur beratende Stimme.	fällt weg infolge der Unvereinbarkeitsbestimmungen von § 26 GPR
Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung	Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung
Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären. Bei Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, sind die Stimmenzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.	Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären. Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen sowie bei Beschlüssen gemäss Art. 43bis Gemeindeordnung, sind die Stimmenzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.
Art. 39 Stimmabgabe	Art. 39 Stimmabgabe
1Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.	1Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
2Die Stimmabgabe geschieht durch Aufstehen. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler haben ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.	2Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen. Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen haben die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen.
	3Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmengleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

	4Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande gekommen.
	Art. 39bis Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens
	1Bei sämtlichen Schlussabstimmungen zu Sachgeschäften und Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rates in geeigneter Weise veröffentlicht.
	2Bei Abstimmungen über Detailanträge oder andere persönliche Vorstösse wird das Abstimmungsverhalten nur bei einem Namensaufruf gemäss Art. 41 festgehalten.
	[Text gemäss 2007/503]
Art. 40 Zählung der Stimmen	Art. 40 Zählung der Stimmen durch Stimmenzählende
1Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.	unverändert
2Die Stimmenzählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Sekretariat laut bekannt. Eine Sekretärin oder ein Sekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.	2Die Stimmenzählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat laut bekannt. Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.
3Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.	fällt weg

Art. 40 Inhalt des Protokolls	Art. 44 Inhalt des Protokolls
	Niklaus Scherr (AL) beantragt mit Zuschrift vom 29.1.2009 folgenden neuen Abs. 3:
	3Zusätzlich wird über die Verhandlungen ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser enthält in einer knappen Zusammenfassung die behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge und Begründungen, die Wortmeldungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der Verhandlungsbericht wird im städtischen Amtsblatt publiziert. Das Büro des Gemeinderates kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.
Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung	Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung
1Die Ausfertigung, die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse und die Wahlanzeigen werden im Namen des Rates von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Sekretärin oder einem Sekretär, Protokollauszüge von einem Mitglied des Sekretariates allein unterzeichnet.	1Die Ausfertigung, die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse und die Wahlanzeigen werden im Namen des Rates von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär, Protokollauszüge von einem Mitglied des Ratssekretariates allein unterzeichnet.
2Die Stadtkanzlei besorgt die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und deren Ausfertigung.	2Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und deren Ausfertigung.
Art. 51 Wahl	Art. 51 Wahl
1Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident, die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Büros sowie Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die nicht dem Büro angehören müssen, werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer jeweils in der ersten Sitzung im Mai gewählt.	1Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren sechs Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer in der Regel in der ersten Sitzung im Mai gewählt.
2Es können höchstens sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzähler gewählt werden	2Es können höchstens sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die gesamte Amtsdauer gewählt werden.
	3Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer gewählt.

Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
1Das Büro wählt 1. auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; 2. auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission; 3. aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in welcher alle Fraktionen vertreten sind; 4. im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsulentin oder einen Rechtskonsulenten für den Gemeinderat.	1Das Büro wählt 1. unverändert; 2. unverändert; 3. auf Antrag der Fraktionen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler; 4. aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in der alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sind; 5. alt 4.
Wenn eine Fraktion im Büro gegen eine Wahl Einspruch erhebt, entscheidet der Rat.	2 Fällt der Entscheid im Büro nicht einstimmig, entscheidet der Rat.
2Das Büro stellt die Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre an.	unverändert

Art. 52bis Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen	Art. 52bis Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen
Das Büro erlässt und ändert 1. die Verordnung über die Parlamentsdienste; 2. die Richtlinien für das Präsidium des Gemeinderates; 3. die Richtlinien zu Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderates; 4. die Richtlinien über die Geheimhaltung in Kommissionen; 5. die Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen; 6. das Rahmenreglement für die Kommissionsarbeit; 7. die Richtlinien über die Akkreditierung von Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstattem; 8. die Richtlinien betreffend optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen; 9. die Ausführungsbestimmungen zum Taggeld-Beschluss des Gemeinderates; 10. die Richtlinien für die Reisen und Spesen des Büros und der Kommissionen; 11. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderates.	Das Büro erlässt und ändert 1. das Organisationsreglement des Gemeinderates; 2. die Verordnung über die Parlamentsdienste; 3. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderates.
	Art. 56ter Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission
	Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die allgemeine Verwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission ist für den Datenschutz zuständig.
	Art. 56quater Globalbudget
	1Die Spezialkommissionen behandeln die Globalbudgets zuhanden der Rechnungsprüfungskommission, sowie ausser in begründeten Einzelfällen die Weisungen der Departemente, für die sie zuständig sind.

	2Die Gliederung der bei der Bestellung der Spezialkommissionen bereits bestehenden Globalbudgets in Produktgruppen und Produkte sowie der Umfang der Kennzahlen werden vom Gemeinderat und vom Stadtrat gemeinsam überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Die neu einzuführenden Globalbudgets werden ebenfalls vom Stadtrat und vom Gemeinderat gemeinsam festgelegt. Sofern zwischen Stadt- und Gemeinderat keine Einigkeit besteht, steht der Entscheid dem Gemeinderat zu. Zuständig für den Abschluss der Kontrakte ist der Stadtrat.
	3Bei der Behandlung der Globalbudgets haben die Spezialkommissionen gegenüber der Verwaltung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission. Stadtratsbeschlüsse sind der jeweils zuständigen Spezialkommission zur Kenntnisnahme zuzustellen.
	4Die RPK stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend die Globalbudgets; die Spezialkommissionen haben das Recht, Gegenanträge zu stellen. Die Zuständigkeit der RPK zur Behandlung und Antragstellung betreffend das Budget bleibt unberührt.
	Art. 56quinquies Geschäftsbehandlung
	Die Spezialkommissionen legen ihre Traktandenliste und ihre Termine selbstständig fest. Sie dürfen, sofern keine Geschäfte im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt werden, ohne Mitglieder des Stadtrates tagen.
	Art. 61bis Ausschluss der Öffentlichkeit
	Die Sitzungen des Büros und der Kommissionen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
Art. 62 Geheimhaltung	Art. 62 Geheimhaltung
1Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.	unverändert
2Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.	

3Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.	
	Art. 62bis Vertraulichkeit (vgl. Art. 70)
	Die Minderheit des Büros beantragt folgenden Art. 62bis:
	1Die Protokolle und Akten der Kommissionen sind vertraulich. Sie werden den Kommissionsmitgliedern, dem zuständigen Mitglied des Stadtrates und den Parlamentsdiensten für die Ablage zugestellt.
	2Die Information der Medien erfolgt auf Beschluss der Kommissionen.
	Die Mehrheit des Büros lehnt den Art. 62bis ab.
	Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Mauro Tuena (SVP) Minderheit: Mark Richi (SP), Referent; Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Corine Mauch (SP) Abwesend: 1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Peider Filli (AZ) Ohne Stimmrecht: Verena Röllin (SP) Abwesend und ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP)
Art. 63 Stimmabgabe	Art. 63 Stimmabgabe
Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.	Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
Art. 69 Protokollführung	Art. 69 Protokollführung
1An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. Auf Beschluss der Kommission wird ein substantielles Protokoll geführt.	unverändert

2Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.	unverändert
3Die Protokolle werden durch die Ratssekretärinnen oder durch die Ratssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrates, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.	3Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrates, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.
Art. 70 Akteneinsichtsrecht	Art. 70 Akteneinsichtsrecht (vgl. Art. 62bis)
1Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, die Protokolle und die Akten der Kommissionen auf der Stadtkanzlei einzusehen.	1Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.
	Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Fassung von Art. 70 Abs. 2:
	2Die Protokolle der Spezialkommissionen stehen den Mitgliedern des Rates auf dem Extranet zur Verfügung.
	Die Minderheit des Büros beantragt an der bisherigen Fassung von Art. 70 festzuhalten.
	Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Annamarie Elmer Lück (SP), Corine Mauch (SP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP) Minderheit: Christian Aeschbach (FDP), Referent; Peter Anderegg (EVP) Abwesend: 1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Peider Filli (AZ) Ohne Stimmrecht: Verena Rölli (SP) Abwesend und ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP)
2Ausgenommen sind Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.	3Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.
3Die Fraktionen haben Anspruch auf Zustellung der Sitzungsprotokolle aller Kommissionen.	4Die Fraktionen haben Anspruch auf Zustellung der Einladungen und der Sitzungsprotokolle aller Kommissionen.

Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen	Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen
1Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.	1Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in Kommissionen.
2Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.	unverändert
3In den Ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.	3Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.
4In den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.	4Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.
5Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.	unverändert
6Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in Kommissionen.	fällt weg (vgl. Abs. 1)
Art. 96 Begriff	Art. 96 Begriff
Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.	Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Kommission berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

Art. 99 Verfahren	Art. 99 Verfahren
1Der Beschlussantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.	unverändert
2Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.	unverändert
3Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.	unverändert
4Beschlussanträge von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.	fällt ersatzlos weg
	XIII. Rechtsmittelverfahren des Rates
	Art. 118bis Vorgehen
	Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.
	Art. 118ter Zuständigkeit
	Das Büro, allenfalls nach Rücksprache bei der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, stellt Antrag, ob der Rat die Vernehmlassungsschrift selber verfassen soll bzw. ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen weiter gezogen werden sollen oder nicht.
	Die Gemeinderatsbeschlüsse über Weiterzug bzw. Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.
	Abschnitt XIV Fristenkontrolle

	Art. 120 Aufhebung des bisherigen Rechts
	Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben: 1. Schaffung von 7 Spezialkommissionen für die Amtsdauer 2002-2004; GRB v. 26.9.2001. 2. Beschwerden und Vernehmlassungen, Bürobeschluss vom 6. Juli 1998.
	Art. 121 Referendum und Inkrafttreten
	1Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
	2Das Büro des Gemeinderates bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Schlussabstimmung:

Das Büro des Gemeinderates beantragt der Vorlage zuzustimmen.

Zustimmung: Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Referentin; 1. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Christian Aeschbach (FDP), Annamarie Elmer Lück (SP), Peider Filli (AZ), Markus Knauss (Grüne), Mark Richli (SP)
Enthaltung: 2. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Mauro Tuena (SVP)
Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Corine Mauch (SP)
Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)

Für das Büro des Gemeinderates

Präsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP)
Sekretär Mark Richli (SP)